

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Beteiligung der kantonalen Mitarbeitenden
am Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2006**

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf §§ 34 und 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾

beschliesst:

§ 1

¹⁾ Die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und der Gerichte, einschliesslich der zivilrechtlich Angestellten, erhalten aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2006 eine einmalige Anerkennungsleistung im Umfang ihres halben im Jahr 2006 ausgerichteten 12. Monatslohnes. Bezugsberechtigt sind Mitarbeitende, die im Jahre 2006 in einem Arbeitsverhältnis mit dem Kanton standen und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kantonsratsbeschlusses in einem ungekündigten oder gekündigten Arbeitsverhältnis mit dem Kanton stehen.

²⁾ Die Anerkennungsleistung steht zudem denjenigen Mitgliedern der Exekutive und hauptamtlichen Richterinnen und Richtern zu, die sowohl für die vergangene als auch für die laufende Legislaturperiode gewählt wurden.

§ 2

Der Betrag gemäss § 1 wird zur Hälfte dem jeweiligen persönlichen Spar- guthaben bei der kantonalen Pensionskasse gutgeschrieben und zur Hälfte zusammen mit dem Lohn ausbezahlt. Bezugsberechtigten, die nicht bei der kantonalen Pensionskasse versichert sind, wird der gesamte Betrag ausbezahlt.

§ 3

Die Anerkennungsleistung beträgt mindestens Fr. 100.– pro Person. Die weiteren Modalitäten und der Zeitpunkt der Ausrichtung werden vom Regierungsrat festgelegt.

§ 4

Dieser Beschluss tritt nach unbemützter Referendumfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug, 2007

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ Inkrafttreten am ...